Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian VI., Dänemark, König

Königliche Gesinde-Verordnung Für das Hertzogthum Holstein Königlichen Antheils/ die Graffschaft Rantzau, die Herrschaft Pinneberg und die Stadt Altona : Sub dato Friderichsburg, den 24 Sept. 1740. : Nach dem Copenhagener Original gedruckt

[Deutschland]: [Verlag nicht ermittelbar], [1740]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1756571139

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

5.

Königliche Gesinde-Verordnung

Für

das Hertzogthum Holstein Königlichen Antheils / die Grafschaft Rantzau, die Herrschaft Pinneberg und die Stadt Altona.

Sub dato Friderichsburg, den 24 Sept. 1740.

Nach dem Copenhagener Original gedruckt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1756571139/phys_0001
DFG

Wir Christian der Sechste, von GOttes Gnaden/

König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen; Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen; Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach Wir aus verschiedenen, sowol aus denen Städten als Aemtern des Hertzogthums Holstein Unsers Antheils/ samt zugehörigen Landen, eingekommenen Vorstellungen, bemercket, wie daß über den Mangel der Dienstbothen, und andere damit verknüpfte Inconvenientien, Beschwerde geführet worden, und Wir dabey wahrgenommen, daß sothaner Mangel hauptsächlich daher seinen Ursprung nehme, daß sowol Knechte, als Mägde, theils in denen Adelichen Gütern/ theils auch in denen Städten und Aemtern sich eigenes Gefallens auf ihre Hand hinsetzen, und sich zu vermiethen oder Dienste zu nehmen, weigern; Wir aber diesem dem Publico höchstschädlichen Unwesen nachzusehen, noch denen Dienstbothen das sogenannte Sitzen auf eigener Hand länger zu verstatten, nicht gemeinet sind: Als haben Wir, vermittelst dieser Unserer allerhöchsten Constitution, allergnädigst statuiren und verordnen wollen, daß

§. 1.

Diejenigen geringen Leute, männlichen und weiblichen Geschlechts, sowol auf dem Lande, als in den Städten und Flecken des Hertzogthums Holstein Unsers Antheils, der Grafschaft Rantzau, Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona/ welche nicht bey ihren Eltern oder Verwandten, entweder freywillig oder

bey

bey fremden Brodt-Herren/ um einen bishero gewöhnlichen und billigmässigen Lohn dienen, dieselben schuldig und gehalten seyn sollen, und zwar die Manns-Personen, wenn sie noch nicht das 40te Jahr ihres Alters zurückgeleget, jährlich 3, die Frauens-Personen aber, so noch nicht 30 Jahr alt sind, 2 Rthlr. zu erlegen, und solche auf dem Lande an jeglichen Orts Hebungs-Bedienten, in den Städten aber an den Magistrat zu bezahlen, und Unserer Casse berechnen zu lassen, als welcher Steuer in Zukunfft alle und jede vorbenannte geringe Leute, so sonsten kein Handwerck oder Profession erlernet, und übrigens dienstüchtig sind, ohne alle Ausnahme unterwürffig seyn sollen. Damit aber

§. 2.

Niemand hierab Anlaß nehme sich Unserer allerhöchsten Bothmäßigkeit zu entziehen, und sich in fremde und auswärtige Jurisdiction zu begeben: So setzen und ordnen Wir ferner Allergnädigst und ernstlich, daß alle und jede Knechte und Mägde, schuldig und gehalten seyn sollen, und zwar jene, die Knechte, bis nach 30, diese, die Mägde aber, bis nach 20 Jahr ihres Alters, in Unsern Districten zu verbleiben, und um den gewöhnlichen Lohn zu dienen, mit der ernstlichen Commination und Verwarnung, daß der, oder diejenige, so hiewider zu handeln sich unternehmen sollten, ihre etwan zu hoffen habende Erbschafft, es mag ihnen solche ex Testamento oder ab intestato, oder sonst aus dieser oder jener freyen Disposition zufallen, gäntzlich verlustig seyn, und selbige Unserm Fisco anheim fallen solle, welche Disposition dieses §phi 2di jedoch auf diejenige Manns-Personen nicht zu extendiren ist, welche sich entschliessen mögten, bey auswärtigen Herrschaften in Dienste zu treten, derselben Livrée zu tragen, und folglich in die Fremde ihr Glück zu suchen, als welchen hierunter nach wie vor ihre Freyheit verstattet und gelassen wird.

§. 3.

Wann auch demnechst andere Irregularitæten, in Ansehung der Dienstbothen, und deren Vermiethung sich bishero verschiedentlich geäussert haben, welchen Wandel zu schaffen, die Noth-

durft erfordert : Als setzen und verordnen Wir ferner, daß die ordentliche Mieth- und Loskündigungs-Zeiten, in den 4 Quartalen, als Ostern/ Johannis, Michaelis und Weyhnachten/geschehen, und in solchen Terminis die Loskündigung von der Herrschaft dem Gesinde, und hinwiederum vom Gesinde der Herrschaft, bewerckstelliget werden solle, dergestalt und also, daß nach Ablauf des darauf folgenden Vierteljahrs, als respective auf Ostern, Johannis, Michaelis und Weyhnachten, die Dienstbothen ihrer Dienste, nach vorhergeschehener Auszahlung des stipulirten Lohns/ erlassen werden sollen. Sollte nun auf vorbenannte Maasse und Weise die Loskündigung von der Herrschaft, oder auch deren Domestiquen, nicht geschehen/ so sind die Herrschaften die Dienstbothen respective, nachdem anfänglich die Vermiethung auf ein gantzes oder halbes Jahr beliebet worden, die völlige Zeit, und also entweder ein gantzes, oder halbes Jahr annoch zu behalten, oder die Dienstbothen eben so lange Zeit noch zu verbleiben, schuldig und verbunden.

§. 4.

Diejenigen Dienstbothen nun, so zu rechter Zeit ihre Dienste losgekündiget, haben sogleich ein schrifftlich Gezeugniß (welches jedoch nur auf ungestempeltem Papier zu ertheilen ist) wegen ihres Wohlverhaltens/ und wegen der zu rechter Zeit geschehenen Loskündigung von ihren, respective Herren oder Frauen geziemend zu verlangen, um solches bey demjenigen, wobey sie sich aufs neue zu vermiethen gedencken, produciren/ und vorweisen zu können, welcher Atteſt denenselben, in so ferne es nur der Wahrheit gemäß, bey willkührlicher Ahndung nicht zu versagen ist. Und ohne Producirung eines solchen Attestati, soll keine Herrschafft in Zukunft befugt seyn, einen Dienstbothen, so vorhero bey einem andern in Diensten gestanden, zu engagiren und anzunehmen, sondern was desfalls von diesem oder jenem vorgenommen seyn mögte/ soll als ipso jure null und nichtig angesehen, und erkläret, auch der Contraveniente in willkührliche Brüche genommen werden. Wiewohl bey den Bauers-Leuten auf dem Lande, die Ertheilung eines ordentlichen schrifftlichen Gezeugnisses nachgelassen wird, und es daselbst

bey

bey der blossen Nachfrage des Wohlverhaltens, und der zu rechter Zeit geschehenen Aufsage des Dienstes sein Bewenden hat.

§. 5.

Derjenige Dienstbothe, so sich auf vorbeschriebene Weise, und nach vorher beygebrachtem Attestato bey einen andern Herrn vermiethet, und das gewöhnliche Hand-Geld genommen, ist sodann schuldig, præcise in den Dienst zur bestimten Zeit zu treten. Würde er sich aber dessen weigern, und nicht zur gebührenden Zeit, als binnen zwey oder drey Tagen, respective nach Ostern, Johannis, Michaelis und Weyhnachten, sich einstellen, sondern länger zurück bleiben, oder gar nicht kommen, ohne erhebliche Umstände, so ihm daran behindern, anführen zu können, soll derselbe im erstern Fall für jeden versäumten Tag, den, währender Zeit seines Aussenbleibens, seinenthalben bezahlten Lohn sich kürtzen zu lassen, schuldig und gehalten seyn, im letztern Fall aber, und wenn er gäntzlich ausbleibet, und nicht in continenti darthun kan, daß er durch Kranckheit oder durch eine, nach der Vermiethung allererst geschehene Gesetzmäßige Ehe-Verlobung, oder sonst bevorstehendes Glück, so keinen Verzug litte, behindert worden, in Dienst zu kommen, soll solcher frevelhafter, säumseliger Dienst-Bothe, von derjenigen Obrigkeit, unter deren Jurisdiction er stehet, mit einer proportionirlichen Gefängniß-Straffe bey Wasser und Brodt beleget, und nichts destoweniger auf Verlangen desjenigen, so ihn gemiethet, dahin unter hinlänglichen Zwangs-Mitteln angehalten werden in den versprochenen Dienst zu treten, und selbigen völlig auszuwarten, oder den seinem Brodt-Herrn dadurch verursachenden Schaden auf Obrigkeitliche Ermäßigung erstatten, und, in Ermangelung des Vermögens, am Leibe dafür büssen.

§. 6.

Kein Dienst-Bothe soll befugt seyn, vor Ablauf der stipulirten Zeit aus dem Dienste seines Herrn zu treten, und zwar bey Verlust seines Dienst-Lohns, und überdem bey willkührlicher Geld- und, dem Befinden nach, Leibes-Straffe; da er aber begründete Ursachen zu haben vermeinete, warum er die beliebte Dienst-Zeit über zu bleiben nicht schuldig, soll er solche der bey-

kommenden Obrigkeit anzeigen, diese auch schuldig seyn, desselben Anbringen, ohne Erlegung einiger Sportuln, anzuhören, die Sache summariter und absqve omni strepitu Judicii, zu untersuchen, und darunter nach Recht und Billigkeit ohne Anstand zu verfahren.

§. 7.

Solte sich nun bey einer dergestalt angestellten Summarischen Untersuchung äussern, daß dieser oder jener die ihm über das Gesinde sonsten zustehende rechtmäßige Herrschaft mißbrauchte, und solche in Unrecht, Wüterey und unmäßigem Eyfer verkehrete, oder auch dem Dienst-Bothen an Kost und Lohn dasjenige nicht reichete, was dem Herkommen gemäß und sonsten bey der Miethe contrahiret, und eingegangen worden: So hat die beykommende Obrigkeit den klagenden Dienst-Bothen seiner Dienste freyzusprechen, auch desselben Herrn dahin, unter hinlänglichen Zwangs-Mitteln, anzuhalten, dem Dienst-Bothen, welcher auf solcher Weise, und vermöge richterlichen Erkänntnisses der Dienste erlassen wird, seinen völligen Lohn anszukehren, auch allen Schaden, so er darab leydet, daß er, vor Ablauf der Zeit, die Dienste quittiret, zu erstatten, und zu vergüten. Und da schließlich

§. 8.

Die Erfahrung es auch lehret, wie daß einige sich nicht scheuen, des andern Gesinde, entweder durch Versprechung höhern Lohns oder unter andern Vorstellungen, abwendig zu machen: So sollen solche Ubertretere dieser Unserer Verordnung nicht allein nach Beschaffenheit der Umstände mit 4, 6, à 10 Rthlr. Straffe beleget werden, besondern auch diejenigen Unterhändler, insonderheit weiblichen Geschlechts, so sich hiezu die meiste Zeit gebrauchen lassen, sollen mit unausbleiblicher Gefängniß-Strafe, bey Wasser und Brodt auf einige Tage, nach Beurtheilung der hiebey vorkommenden Umstände, beleget werden, gestalt dann auch diejenigen Angehörige oder Fremde, welche das Gesinde im Bösen, Wiedersetzlichkeit und Ungehorsam weisen, oder sonst verführen, wenn es von seiner Herrschaft entläuft, wissentlich annehmen, oder nur Vorschub thun, eine gleichmäßige

mäßige arbitraire Geld- und, dem Befinden nach, Leibes-Straffe unausbleiblich zu gewärtigen haben.

§. 9.

Wir befehlen demnach alles Ernstes, und wollen, daß jedes Orths Obrigkeit, welcher es beykömmt, über diese Unsere Verordnung steif und feste halte, und in denen Fällen, wenn zwischen Herrn und Gesinde Zwistigkeiten sich eräugen sollten, solche summariter, und so bald es immer thunlich, untersuche und beyleye, auch demnechst, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Unser Edict alle Jahr am zweyten Weyhnacht-Feyer-Tage, in den Kirchen publiciren und zu jedermanns Wissenschaft und Anerinnerung bringen lassen. Gegeben auf Unserm Schlosse Friderichsburg den 24 September 1740.

CHRISTIAN R.

L.S

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1756571139/phys_0008
DFG

…sen Nachfrage des Wohlverhaltens, und der zu rech-
…hehenen Aufsage des Dienstes sein Bewenden hat.

§. 5.

…nige Dienstbothe / so sich auf vorbeschriebene Weise,
…vorher beygebrachtem Attestato bey einen andern
…niethet, und das gewöhnliche Hand-Geld genom-
…dann schuldig, præcise in den Dienst zur bestimten
…en. Würde er sich aber dessen weigern, und nicht
…nden Zeit, als binnen zwey oder drey Tagen, respe-
…Ostern / Johannis, Michaelis und Weyhnachten / sich
…ondern länger zurück bleiben, oder gar nicht kommen,
…iche Umstände, so ihm daran behindern, anführen
… soll derselbe im erstern Fall für jeden versäumten
…währender Zeit seines Aussenbleibens, seinenthalben
…ohn sich kürtzen zu lassen, schuldig und gehalten seyn /
…fall aber, und wenn er gäntzlich ausbleibet, und nicht
…ti darthun kan / daß er durch Kranckheit oder durch
… der Vermiethung allererst geschehene Gesetzmäßige
…ung, oder sonst bevorstehendes Glück / so keinen Ver-
…hindert worden, in Dienst zu kommen / soll solcher
… säumseliger Dienst-Bothe / von derjenigen Obrig-
…deren Jurisdiction er stehet / mit einer proportio-
…efängniß-Straffe bey Wasser und Brodt beleget,
…ietoweniger auf Verlangen desjenigen / so ihn gemie-
… unter hinlänglichen Zwangs-Mitteln angehalten
…en versprochenen Dienst zu treten, und selbigen völ-
…rten, oder den seinem Brodt-Herrn dadurch ver-
… Schaden auf Obrigkeitliche Ermäßigung erstatten,
…angelung des Vermögens, am Leibe dafür büssen.

§. 6.

…ienst-Bothe soll befugt seyn, vor Ablauf der stipu-
…us dem Dienste seines Herrn zu treten, und zwar
… seines Dienst-Lohns, und überdem bey willkühr-
…nd / dem Befinden nach / Leibes-Straffe; da er aber
…Ursachen zu haben vermeinete / warum er die belieb-
…t über zu bleiben nicht schuldig, soll er solche der bey-